



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungsordnung für das Kombinationsfach
Angewandte Informatik – Multimedia
in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth
Vom 20. August 2003
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
Vom 20. Dezember 2006**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung und Prüfungstermine
- § 3 Prüfungskommission und Fachprüfungsbeauftragter
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
- § 7 Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise, Leistungspunkte
- § 8 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen
- § 9 Prüfungsnoten
- § 10 Bestehen der Prüfung
- § 11 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Ungültigkeit der Prüfung
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Studenten, die mit dem Kombinationsfach Angewandte Informatik – Multimedia in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach Angewandte Informatik – Multimedia nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab.

§ 2 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung und Prüfungstermine

Die Prüfungen werden studienbegleitend in der zugehörigen Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran abgelegt.

§ 3 Prüfungskommission und Fachprüfungsbeauftragter

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Angewandte Informatik – Multimedia ist die Prüfungskommission zuständig. ²Prüfungskommission im Sinne dieser Prüfungsordnung ist die Prüfungskommission des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Hauptfach). ³Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Ausnahme der gemäß Absatz 2 dem Fachprüfungsbeauftragten übertragenen Aufgaben eingehalten werden.
- (2) ¹Neben der Prüfungskommission wird ein Fachprüfungsbeauftragter vom Fachbereichsrat der Fakultät für Mathematik und Physik für die Dauer von 3 Jahren bestellt. ²Diesem obliegen die in §§ 6 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 14 Abs. 2 Satz 4 näher festgelegten Aufgaben.

§ 4 Prüfer und Beisitzer

- ¹Die Prüfungsleistungen nach § 7 können abgenommen bzw. bewertet werden von
1. einem Professor oder einem Privatdozenten der Fakultät für Mathematik und Physik oder

2. einem an einem Lehrstuhl dieser Fakultät beschäftigten wissenschaftlichen Assistenten oder Mitarbeiter. Im letztgenannten Fall ist Voraussetzung, dass der wissenschaftliche Mitarbeiter bereits promoviert ist.

²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in dem Kombinationsfach Angewandte Informatik – Multimedia an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können angerechnet werden.
- (2) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Kombinationsfachs Angewandte Informatik – Multimedia an der Universität Bayreuth im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) ¹Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) ¹Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertretern. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 6

Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) Die Meldung zu einer Prüfung ist innerhalb der durch Anschlag an einem geeigneten Ort bekanntgegebenen Frist schriftlich bei der Prüfungskanzlei einzureichen.
- (2) ¹Der Fachprüfungsbeauftragte gibt durch Aushang die Termine für die schriftlichen Prüfungsleistungen und einen Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen bekannt. ²Er macht den Kandidaten das Ergebnis der Prüfung spätestens vier Wochen nach der Festsetzung der Noten z.B. durch einen anonymisierten Aushang (Matrikelnummer und Note) bekannt.
- (3) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Kombinationsfach Angewandte Informatik – Multimedia ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Prüfungsleistungen und ein Konto „Maluspunkte“ für erbrachte Fehlleistungen bei den Akten der Prüfungskanzlei eingerichtet. ²Bestandene Prüfungen werden dem Konto „Leistungspunkte“ zugerechnet. ³Die Ergebnisse nicht bestandener Wiederholungen von Prüfungen werden dem Konto „Maluspunkte“ mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. ⁴Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich aus § 7. ⁵Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (4) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungsleistungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebenten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (5) ¹Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Prüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Fachprüfungsbeauftragten eine

Nachfrist gewährt werden. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

§ 7

Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise, Leistungspunkte

- (1) Im Kombinationsfach Angewandte Informatik – Multimedia sind Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise im Gesamtumfang von 49 Leistungspunkten zu erbringen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Leistungen gliedern sich wie folgt:

	Modul	SWS	LP (Lehrveranstaltung mit Leistungsnachweis)	LP (fachnotenrelevante Prüfungen)
1:	Denken in Strukturen			
	V+Ü Denken in Strukturen I	2	2	
	V+Ü Denken in Strukturen II	2	2	
	Vorbereitung auf Modulprüfung		1	
	Summe Leistungspunkte		5	
	<u>Modulprüfung:</u> Durchschnitt der Noten aus beiden Leistungsnachweisen			
2:	Multimediale Kompetenz			
	V+Ü Grundlagen der WWW-Nutzung und WWW-Programmierung	4	4	
	V+Ü Multimedia Lehren, Lernen und Design	2	2	
	Vorbereitung auf Modulprüfung		1	
	Summe Leistungspunkte		7	
	<u>Modulprüfung (fachnotenrelevant):</u> Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) oder Klausur (Dauer: etwa 60 bis 90 Minuten)			3
3:	WWW-Programmierung			
	V+Ü WWW-Programmierung I	2	2	
	V+Ü WWW-Programmierung II	2	2	
	Vorbereitung auf Modulprüfung		0,5	
	Summe Leistungspunkte		4,5	
	<u>Modulprüfung (fachnotenrelevant):</u> Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) oder Klausur (Dauer: etwa 60 bis 90 Minuten)			3
4:	Informatik			
	V+Ü Einführung in die Informatik	6	6	
	Vorbereitung auf Modulprüfung		1	

	Summe Leistungspunkte		7	
	<u>Modulprüfung (fachnotenrelevant):</u> Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) oder Klausur (Dauer: etwa 90 bis 120 Minuten)			5
5:	WWW-Programmierung: Vertiefung (Modul 5 kann alternativ zu Modul 6 gewählt werden)			
	V+Ü Multimediale Systeme I	4	4	
	V+Ü Konzepte der Programmierung	6	6	
	Vorbereitung auf Modulprüfung		1,5	
	Leistungspunkte		11,5	
	<u>Modulprüfung (fachnotenrelevant):</u> Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) oder Klausur (Dauer: etwa 60 bis 90 Minuten)			[3]
6:	Fachspezifisches Modul (Modul 6 kann alternativ zu Modul 5 gewählt werden)			
	V+Ü Multimediale Systeme I	4	4	
	V+Ü Objektorientierte Programmierung mit JAVA	4	4	
	Fachspezifische Multimediakompetenz	2	2	
	Vorbereitung auf Modulprüfung		1,5	
	Summe Leistungspunkte		11,5	
	<u>Modulprüfung: Leistungsnachweis</u>			[3]
	Summe	30	35	14

- (3) Von der Fakultät für Mathematik und Physik wird ein Studienplan veröffentlicht, der eine zweckmäßige Aufteilung der Veranstaltungen des Kombinationsfachs auf die Studienfachsemester vorschlägt.

§ 8

Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen, und zwar in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen. ²Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Teilprüfung werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) Der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Teilprüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (3) ¹Erscheint ein Student verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des

Aufsichtsführenden zulässig. ³ Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (4) ¹ Eine mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. ² Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³ Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. ⁴ Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 9 festgesetzt.
- (5) ¹ Bei einer mündlichen Prüfung kann der Prüfer vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zulassen. ² Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (7) ¹ Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. ² Die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 festgesetzt. ³ Die Beurteilung durch den zweiten Prüfer entfällt, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. ⁴ Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵ Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ⁶ Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷ In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (8) ¹ Die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen wird durch Aushang bekannt gemacht. ² Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nur für den Fall des Nichtbestehens. ³ Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren (schriftliche Prüfungen oder Protokolle zu mündlichen Prüfungen). ⁴ Entsprechende organisatorische Regelungen werden von der Prüfungskommission festgelegt.
- (9) ¹ Die Studenten sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ² Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Teilprüfung hat der Student sich so rechtzeitig zu einer

Wiederholung anzumelden, dass die festgelegten Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

- (10) ¹Überschreitet ein Student eine Prüfungsfrist, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste u.ä.) bei der Prüfungskanzlei geltend gemacht werden. ³Die Prüfungskommission legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (11) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.
- (12) In Einzelfällen sind geringfügige Überschreitungen der festgesetzten Fristen zur Abwicklung von Prüfungen zulässig.

§ 9

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:
- | | |
|---|-------------------------|
| „sehr gut“ (eine hervorragende Leistung) | = 1,0 oder 1,3 |
| „gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| „befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| „ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) | = 3,7 oder 4,0 |
| „nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = 5,0 |
- (2) ¹Die Fachnote in der Kombinationsfachprüfung ergibt sich als das mit den Leistungspunkten zur jeweiligen Prüfung gewichtete Mittel der Einzelnoten der für die Fachnote relevanten Prüfungsleistungen gemäß § 7. ²Bei der Bildung der Fachnote

wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Fachnote lautet:
- | | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |

§ 10

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung im Kombinationsfach Angewandte Informatik – Multimedia ist nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfungsleistung „ausreichend“ oder besser lautet und alle 49 Leistungspunkte nach § 7 erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis zum Ende des siebenten Semesters die im Absatz 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.

§ 11

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist dann zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller für die Fachnote relevanten Prüfungen im Kombinationsfach Angewandte Informatik – Multimedia gemäß § 6 Abs. 3 die Schranke von 6 Maluspunkten nicht überschreitet.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen beim Fachprüfungsbeauftragten zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Fachprüfungsbeauftragte bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Fachprüfungsbeauftragten oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskanzlei unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³ Die Entscheidung über Versäumnis oder Rücktritt trifft die Prüfungskommission. ⁴ Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Fachprüfungsbeauftragte nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

- (4) ¹ Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ² Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹ Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ² Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur

Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studenten, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten der Satzung aufnehmen bzw. sich beim In-Kraft-Treten dieser Satzung im ersten oder zweiten Fachsemester befinden.
- (3) Studenten, die sich beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits im dritten oder höheren Fachsemester befinden, können auf Antrag ihr Studium nach der Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Angewandte Informatik – Multimedia in der vorliegenden Fassung gestalten.
- (4) Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Informationswissenschaft (Neue Medien) in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 320) tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 außer Kraft.